



Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Pößneck, den 13.02.19

**Gesetzentwurf zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes – 3. Entwurf 23.01.19 – Änderungsanträge Ausschuss Umwelt, Energie und Naturschutz zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 6/5692
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages
Stellungnahme Bürgerallianz Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten auf den 3. Gesetzentwurf (Änderungsanträge Ausschuss Umwelt, Energie und Naturschutz) zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechtes wie folgt Stellung nehmen.

Die Bürgerallianz Thüringen beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Belange der Änderungen im zweiten Abschnitt zur Abwasserbeseitigung.

Der 3. Entwurf des Umweltausschusses erfüllt weder unsere Erwartungen, Forderungen und Vorschläge, noch den politischen Versprechen und Zusagen von Landtagsabgeordneten aller im Landtag vertretenden Parteien. Er entspricht auch nicht den von uns begrüßten 1. Entwurf, welcher damals noch den Lösungsvorschlag der Landesregierung, dass auf dem Gebiet des Abwasserrechtes die „Gerechtigkeitslücke“ geschlossen werden soll, enthielt.

Mit dem 3. Entwurf wird unsere wichtigste Forderung, einer Gleichbehandlung aller Gemeinden und deren Bürger, nicht umgesetzt. **Orte unter 200 Einwohner können bzw. werden bei der Abwasserbehandlung im ländlichen Raum weiterhin benachteiligt.** Die Bürgerallianz Thüringen lehnt daher den 3. Gesetzentwurf in der Fassung vom 23.01.19 ab.

Wir möchten nun auf die vorgesehenen Änderungen eingehen und unsere Vorschläge unterbreiten.

1. § 47 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

„Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde, in der das Abwasser anfällt (Abwasserbeseitigungspflichtige), soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nach den Absätzen 6 bis 12 nicht einem anderen obliegt. Die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1 S. 405) jeweils in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

Der Bezug auf den § 47 Abs. 11 (ehemals 10) ist für uns problematisch. Dort heisst es:
„Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 zulassen und die Abwasserbeseitigungspflicht **widerruflich** auf denjenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt, wenn

- 1. die öffentliche Abwasserbeseitigung mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden ist,*
- 2. Gründe des Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen und*
- 3. dies im Hinblick auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zweckmäßig ist.*

Es ist zu definieren, was man unter **widerruflich** versteht?

Weiterhin ist klar zu definieren was man unter einem unvertretbar hohem Aufwand versteht. Denn ansonsten könnten sich die Zweckverbände auf den Absatz 10 berufen und die eigentliche Änderung im Absatz 3 wird damit außer Kraft gesetzt.

Wir schlagen vor, dass auch auf Antrag eine Ausnahme für Grundstückseigentümer möglich wird, wo die Abwasserbeseitigung für diejenigen mit einem unvertretbaren hohen Aufwand verbunden ist, für die eine Abwasserbeseitigungspflicht besteht, wo das Abwasser anfällt (siehe § 47 Abs. 11 (ehemals 10) Pkt. 1.).

2. § 47 Abs. 3

Wir schlagen vor, die Sätze 1 bis 5 im Absatz 3 zu streichen und wie folgt ersetzt:

(3) Die Gemeinden haben das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Abwasserbeseitigung nehmen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahr. Soweit die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihnen erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführen, bestehen ihnen gegenüber die Verpflichtungen entsprechend § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes. Bedienen sich die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten gemäß § 56 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter, können diese privatrechtliche Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erheben.

Hat der Abwasserbeseitigungspflichtige nach Absatz 1 die Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen, die so bemessen sind, dass sie die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, auf privaten Grundstücken vorgesehen, so hat er diese nach seinen Vorgaben als öffentliche Kleinkläranlagen zu errichten und zu betreiben, wenn der Grundstückseigentümer dieser Errichtung und diesem Betrieb zustimmt sowie verbindlich erklärt, dass er den Betrieb der Anlage gewährleistet. Stimmt der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte nicht zu, kann er stattdessen auf seinem Grundstück und auf seine Kosten eine eigene Kleinkläranlage errichten, die den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen muss. Die Betreibung der Anlage obliegt dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Abs. 1, wenn der Grundstückseigentümer diesem Betrieb zustimmt sowie verbindlich erklärt, dass er den Betrieb der Anlage gewährleistet.

2.1. Frage: Was verstehen Sie unter „...**Betrieb der Anlage gewährleistet.**“?

- 2.2. Die von uns vorgeschlagenen Sätze 1- 4 entsprechen dem § 78 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und erfüllen unsere Forderungen, wie auch die politischen Zusagen. Der Vorschlag steht **unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Änderung des § 47 Abs. 11, wobei die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer nur möglich wird, wenn dieser seine Zustimmung für den Bau und Betrieb einer Kleinkläranlage (nach dem Stand der Technik) durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Abs. 1 auf seinem Grundstück verwehrt.**
- 2.3. Der verwendete Begriff „Siedlungsgebiet“ widerspricht den §§ 1 bis 3 der ThürKO und ist **grundsätzlich durch den Begriff „Gemeinde“** zu ersetzen. Der Begriff „Siedlungsgebiete“ findet z.B. in Österreich Anwendung und ist für Thüringen ungeeignet.

3. § 47 Abs. 14

„Verpflichtete nach den Absätzen 6 bis 12 können sich zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zusammenschließen.“

Wir bitten um eine konkrete Erläuterung, was man darunter versteht. Beispiel, geht man vom Abs. 12 aus, dann würde dies bedeuten, dass sich mehrere Grundstückseigentümer zusammenschließen können, um eine Gruppenkläranlage zu bauen. Dieser „Zusammenschluss“ bedarf unserer Meinung nach einer Rechtsform.

4. Hebeanlagen – Erhöhung Fördermittel

Es geht um Grundstücke, welche mit ihrer KKA an eine Teilortskanalisation angeschlossen sind und wo das Grundstück ein abfallendes Gelände zur Straße aufweist.

Angenommen der zuständige Zweckverband (ZV) errichtet eine vollbiologische Kleinkläranlage (vbKKA) nach § 47 Abs. 3 auf öffentlichen Grund an der Grundstücksgrenze. Da es sich um ein abfallendes Gelände handelt, wird der Einbau einer s.g. Hebeanlage notwendig. Der ZV weist den Grundstückseigentümer dazu an. Diese Hebeanlage ist nun wieder mit hohen, aus unserer Sicht unverhältnismäßigen hohen Kosten verbunden.

Lösungsvorschlag:

In diesem Fall sollte die Errichtung der KKA durch Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, die den Anforderungen des Satzes 1 im § 47 Abs. 3 entsprechen, unter der Maßgabe einer **Förderung** von **5.000 €** (bisher 1.500 €) möglich werden. Die Betreibung der Anlage sollte in diesem Fall durch den zuständigen ZV erfolgen.

Begründung:

Mit einer höheren Förderung von 5.000 € wird der Bau einer neuen Anlage durch den Grundstückseigentümer für den ZV und für den Grundstückseigentümer wirtschaftlicher. Hebeanlagen werden dadurch überflüssig, da der Standort der alten KKA verbleibt. Die Fördermittel für den ZV, die durch den Bau einer vbKKA als Einzellösung oder gar als Gruppenkläranlage zur Verfügung stehen, werden dadurch nicht benötigt und könnten für die vorgeschlagene höhere Förderung (5.000 € im beschriebenen Fall) zur Verfügung gestellt werden.

5. Herstellungsbeiträge Entwässerungseinrichtungen

Die Bürgerallianz Thüringen setzt sich weiterhin für die Abschaffung der Herstellungsbeiträge für Entwässerungseinrichtungen mit einer notwendigen Änderung des ThürKAG ein und spricht sich für eine Gebührenfinanzierung aus. Bis zu dieser Änderung werden von den Zweckverbänden weiterhin die ungerechten Herstellungsbeiträge erhoben, welche zur Deckung ihrer Ausgaben für Investitionen der Abwasserentsorgung dienen.

Bei der zukünftigen Errichtung von vbKKA, Gruppenkläranlagen oder anderen Lösungen durch Zweckverbände müssen die Abwasserbeseitigungskonzepte geändert werden.

In diesem Zusammenhang können auch von den Grundstückseigentümern Herstellungsbeiträge für Entwässerungseinrichtungen erhoben werden.

In den jetzigen Globalberechnungen und Kalkulationen der Zweckverbände sind in Zusammenhang mit den bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepten die Einnahmen mittels Herstellungsbeiträge für Entwässerungseinrichtungen für die Grundstücke, welche nicht dauerhaft an eine zentrale Kläranlage angeschlossen werden, nach unserer Auffassung nicht vorgesehen. Mit der Änderung des § 47 ThürWG ändern sich auch die Grundlagen der bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepte und der dazugehörigen Kalkulation.

Um mit der Änderung des § 47 Abs. 3 ThürWG eine wirtschaftliche Lösung beim Thema vbKKA rechtssicher zu erreichen und eine unverhältnismäßige Erhöhung der Abwassergebühren zu verhindern, ist unbedingt eine Klärung notwendig. Wir bitten um Beantwortung, ob eine Änderung des ThürKAG, hierbei insbesondere der § 7, notwendig ist?

Wir empfehlen auch eine Stellungnahme zu dieser Problematik vom Thüringer Innenministerium.

Um eine unangemessene Gebührenerhöhung für alle Anschlussnehmer beim Abwasser zukünftig zu vermeiden sind mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Zweckverbände die Einnahmen von Herstellungsbeiträgen für vbKKA oder Gruppenkläranlagen genauso wichtig, wie Fördermittel für die Investitionen durch das Land Thüringen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob aus heutiger Sicht die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine weitere Gebührenstaffelung dieser Anlagen notwendig werden oder dies per Satzungsänderung durch die Zweckverbände angepasst werden kann.

6. Abwasserbeseitigungskonzepte

Mit der Einführung einer neuen Nummer 5 wird zwar sicher gestellt, dass die Abwasserbeseitigungskonzepte alle denkbaren Entsorgungswege in ihre Wirtschaftlichkeitsprüfung einbeziehen müssen, jedoch wurde versäumt, **die Wirtschaftlichkeitsprüfung auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen.**

Die Bürgerallianz empfiehlt weiterhin den Zeitraum für die Umsetzung der Abwasserbeseitigungskonzepte zu verlängern. Bisher gibt es nach unseren Informationen einen Zeitraum zur Umsetzung bis 2030. Wir empfehlen diesen zu verlängern. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir um eine Begründung und um einen Vorschlag, wie man dies ändern kann.

Mit einer Verlängerung des Zeitraumes lassen sich die jährlichen Kosten für die notwendigen Investitionen mindern, was sich dann positiv auf die Kalkulation der Abwassergebühren auswirkt. Bisher sind die Abwasserbeseitigungskonzepte leider nicht genehmigungspflichtig.

Die Bürgerallianz Thüringen **spricht sich für eine Genehmigungspflicht von Abwasserbeseitigungskonzepten aus und fordert deren Einführung.**

Die Abwasserbeseitigungskonzepte mit den vorgesehenen Maßnahmen sind von der **zuständigen Behörde zu genehmigen**. Vor einer Beschlussfassung zur Änderung der Abwasserbeseitigungskonzepte sind die betroffenen Gemeinde über die Maßnahmen in ihrer Gemeinde zu informieren. **Der zuständige Gemeinderat hat darüber die Bürger zu informieren und einen Beschluss als Empfehlung an den Zweckverband bzw. Abwasserbetrieb zu beschließen.** In diesem Zusammenhang wollen wir erreichen, dass nicht nur die wasserwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Belange geprüft werden, sondern auch der Gemeinderat und die Bürger die Möglichkeit der Mitbestimmung erhalten.

7. Rückwirkung Sanierungsanordnungen

Derzeit haben viele Zweckverbände und untere Wasserbehörden per Bescheid Sanierungsanordnungen für die Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen verschickt, die so bemessen sind, dass sie den Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Gegen diese Bescheide wurde vielfach Widerspruch eingelegt. Das Moratorium des Thüringer Landtages, mit der Empfehlung der Aussetzung der Sanierungsanordnungen und Widersprüche durch die Aufgabenträger, wird leider nur schleppend umgesetzt.

Bis zur Änderung des ThürWG sind aus unserer Sicht Beschlüsse der Zweckverbände und Weisungen der zuständigen Ämter für die unteren Wasserbehörden dahingehend dringend notwendig. Bis heute vermissen wir hier die Unterstützung der unteren Wasserbehörden (uWB) bzw. der Entscheidungsträger der uWB.

Für uns stellt sich folgende Frage.

Angenommen der § 47 im ThürWG wird so geändert, wie er uns vorliegt. Wie verhält es sich dann nach Inkrafttreten des neuen ThürWG mit den derzeitigen Sanierungsanordnungen und deren Widersprüche? Gibt es hier eine Rückwirkung? Würde das bedeuten, dass dann auch diese Grundstückseigentümer, vorausgesetzt sie stimmen dieser Errichtung und diesem Betrieb zu sowie erklären dies verbindlich (siehe § 47 Abs. 3), nicht mehr zum Bau einer Kleinkläranlage gezwungen zu werden, welche so bemessen ist, dass sie den Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung einhält?

Weiterhin möchten wir fragen, ob die Rücknahme der Sanierungsanordnungen der uWB gegenüber den Zweckverbänden, für die Sanierung der Teilortskanäle, mit der vorliegenden Änderung des ThürWG umzusetzen ist.

Zur Erfüllung dieser Problematik wäre aus unserer Sicht dann eine Rücknahme der Sanierungsanordnung durch den ZV oder durch die uWB notwendig. Dennoch bitten wir um die Beantwortung der Fragen zu diesen Problemen.

Freundliche Grüße



Wolfgang Kleindienst
Vorsitzender Bürgerallianz